

## **-Allgemeines Informationsblatt zur Umsatzsteuer- Umsatzsteuerliche Fragen der Kirchengemeinde zum Thema „Leistungen einer Katholischen Öffentlichen Bücherei“ ab 01.01.2023**

### **Einnahmen einer Katholischen Öffentlichen Bücherei (KÖB)**

Im Bereich der KÖB können steuerpflichtige Einnahmen und steuerfreie Einnahmen erzielt werden. Sofern die KÖB Medien gegen Entgelt ausleiht, stellt sich die Frage der Umsatzsteuerpflicht. Die Entgelte können nur dann steuerfrei vereinnahmt werden, wenn die zuständige Bezirksregierung bescheinigt hat, dass die Kirchengemeinde mit der Bücherei die gleichen kulturellen Aufgaben wie Bund, Länder und Kommunen erfüllt (vgl. § 4 Nr. 20a UStG: Das entsprechende Muster zur Beantragung der Bescheinigung der Bezirksregierung („Musterantrag Umsatzsteuerbefreiung Kultureinrichtungen“) und weitergehende Informationen hierzu („Leitfaden Umsatzsteuerbefreiung Kultureinrichtungen“) sind abrufbar auf [www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung](http://www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung)).

Die Veräußerung von nicht mehr für den Verleih vorgesehenen Büchern und Medien durch kirchliche Büchereien ist steuerfrei. Demgegenüber sind Einnahmen aus dem Verkauf neuer Medien generell der Umsatzsteuerpflicht zu unterwerfen.

### **Besonderheiten im Rahmen des Ein- und Verkaufs von Büchern/Medien**

#### **Bibliotheksrabatt**

Bei der Anschaffung neuer Bücher, die der Preisbindung unterliegen, durch die KÖB zur Nutzung in ihrem Leihbestand erhält diese grundsätzlich bei jedem Buchhändler einen Bibliotheksrabatt in Höhe von 10 Prozent. Bei dem gewährten Rabatt handelt es sich aus umsatzsteuerlicher Sicht um eine Entgeltminderung. Diese stellt keine eigenständige umsatzsteuerliche Leistung, sondern lediglich eine Verminderung der Bemessungsgrundlage dar.

#### **Medienvermittlung**

Interessierte haben die Möglichkeit, Bücher/Medien zum Endverbraucherpreis über die KÖB zu beziehen. Die geordneten Bücher/Medien bestellt die KÖB direkt bei dem Kooperationspartner im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.<sup>1</sup>

Für die Vermittlung der Bücher-/Medienbestellungen erhält die KÖB eine Vermittlungsprovision in Höhe von 10 Prozent (inklusive Umsatzsteuer). Die Vergütung wird dem Guthabenkonto der KÖB beim Kooperationspartner gutgeschrieben und kann für Bestellungen im Folgejahr genutzt werden. Die Medienvermittlung stellt eine eigenständige umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistung dar. Die hieraus erzielte Vergütung (Gutschrift auf dem Guthabenkonto) unterliegt dem Regelsteuersatz von 19 Prozent.

Die Veräußerung neuer Bücher oder anderer neuer Medien durch die KÖB an Interessierte ist umsatzsteuerpflichtig und unterliegt den unten dargestellten Steuersätzen (siehe Tabelle). Aus dem Einkauf der Bücher durch die KÖB bei ihrem Kooperationspartner ist im Gegenzug der Vorsteuerabzug zulässig. Hierzu muss eine aus umsatzsteuerlicher Sicht ordnungsgemäße Rechnung über den Einkauf der Bücher/Medien vorliegen (hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Anforderung an Eingangsrechnungen siehe „Leitfaden Rechnung“, abrufbar auf [www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung](http://www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung)).

---

<sup>1</sup> Im Gegensatz zum nachfolgend dargestellten Partnerprogramm erfolgt hier keine direkte Bestellung des Interessenten beim Kooperationspartner. Vielmehr bestellt die KÖB im eigenen Namen.

## Partnerprogramm

Mit dem Partnerprogramm stellt der Vertragspartner den KÖB eine Möglichkeit zur Verfügung, Produktempfehlungen aus dem umfangreichen Lieferprogramm des Vertragspartners auf ihren eigenen Webseiten anzubieten. Hierzu wird mit dem Vertragspartner ein Vertrag geschlossen. Für diese aktive Bewerbung der Bestellmöglichkeit über den Vertragspartner auf den KÖB-eigenen Webseiten gewährt der Vertragspartner eine Provision für alle Umsätze, die über den auf der Webseite der KÖB angebrachten Link generiert werden.

Die Provision für diese Werbeleistung beträgt 10 Prozent (inklusive Umsatzsteuer) vom Verkaufspreis der bezahlten und nicht retournierten Ware. Die Provision wird nicht ausgezahlt, sondern als Guthaben der KÖB beim Vertragspartner vermerkt. Das Guthaben kann für zukünftige Bücherbestellungen der KÖB bei diesem Vertragspartner verwendet werden. Die Provision des Vertragspartners für die erbrachte Werbeleistung an die KÖB stellt eine steuerpflichtige sonstige Leistung dar, die einem Umsatzsteuersatz von 19 Prozent zu unterwerfen ist.

Allgemeiner Hinweis zum Partnerprogramm (unabhängig von den steuerlichen Auswirkungen): Das hier dargestellte Partnerprogramm ist rechtlich nicht unumstritten. Soweit derzeit noch Links auf der Webseite der KÖB zur Webseite des Vertragspartners vorhanden sind, wäre die weitere Vorgehensweise zu überdenken.

## Übersicht über Leistungen der KÖB, geordnet nach Umsatzsteuersätzen

Ausleihe gegen Entgelt (bei vorliegender Bescheinigung der Bezirksregierung)	umsatzsteuerfrei
Verkauf aussortierter Medien	umsatzsteuerfrei
Verkauf neuer Bücher	umsatzsteuerpflichtig 7%
Verkauf sonstiger neuer Medien	umsatzsteuerpflichtig 7 <sup>2</sup> %/19%
Werbeleistung im Rahmen des Partnerprogramms	umsatzsteuerpflichtig 19%
Medienvermittlung	umsatzsteuerpflichtig 19%
Mahngebühren	nicht steuerbar

## Hinweis: Kleinunternehmer

Sollte auf die Kirchengemeinde, den Kirchengemeindeverband, den Gemeindeverband zu der/dem die KÖB gehört, die Kleinunternehmerregelung Anwendung finden, darf Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen werden.<sup>3</sup> Dies gilt ebenfalls für die Gutschrift der Provision aus der Medienvermittlung oder dem Partnerprogramm auf dem Guthabenkonto. Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen ist nicht zulässig. Weitergehende Informationen zur Kleinunternehmerregelung finden sich im „Informationsblatt Kleinunternehmerregelung“, abrufbar auf [www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung](http://www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung).

## Ergänzender Hinweis zum Allgemeinen Informationsblatt

Dieses Informationsblatt gibt allgemeine Hinweise zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Leistungen einer Katholischen Öffentlichen Bücherei, die ohne Berücksichtigung von Besonderheiten eines jeden Einzelfalls gegeben werden. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Allgemeine Informationsblatt nicht die erforderliche steuerliche Prüfung eines jeden Einzelfalls ersetzt.

<sup>2</sup> Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent ebenfalls für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften in elektronischer Form (z.B. E-Books, Hörbücher).

<sup>3</sup> Die KÖB ist unselbständiger Teil der Kirchengemeinde, des Kirchengemeindeverbands bzw. des Gemeindeverbands. Die steuerliche Einordnung als Kleinunternehmer bezieht sich auf die juristische Person Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband/Gemeindeverband. Soweit auf die juristische Person die Kleinunternehmerregelung anwendbar ist, gilt dies ebenfalls für die rechtlich unselbständige KÖB.